

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eppingen
- Feuerwehrkostenersatzsatzung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 34 des Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 19.03.2013 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eppingen beschlossen:

§ 1
Kostenersatzpflicht

(1)
Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr verlangt die Stadt Eppingen Kostenersatz nach dieser Satzung und dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenersatzsätze.

(2)
Ersatzansprüche nach den allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2
Kostenersatz

(1)
Kein Kostenersatz wird erhoben für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen im Stadtgebiet im Rahmen der ihr nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz obliegenden Aufgaben

- 1.1 bei Schadenfeuer (Bränden) Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen,
- 1.2 bei öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen,
- 1.3 zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Die Kostenfreiheit bei Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 FwG entfällt in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Ziffer 1 – 6 FwG und es ist Kostenersatz zu erheben, wenn

- 2.1 die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,

2.2 der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängergefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde

2.3 Kosten für Sonderlösch- und –einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen

2.4 die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,

2.5 der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

2.6 ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grober fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

(2)
Kostenersatz wird erhoben für Leistungen nach § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes, wenn die Feuerwehr

2.1 mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe beauftragt wurde

2.2 mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzauklärung und –erziehung sowie des Feuer sicherheitsdienstes beauftragt wurde.

(3)
Kostenersatz wird erhoben für Leistungen der zentralen Atemschutzwerkstatt und der zentralen Schlauchwerkstatt beim Gerätehaus Eppingen für Nachbarkommunen, Feuerwehren, Privatunternehmen und Behörden.

(4)
Kostenersatz wird erhoben bei Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen.

(5) Kostenersatz wird nicht erhoben, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist

- 1.1 derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend
- 1.2 der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt
- 1.3 derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
- 1.4 der Betreiber einer Brandmeldeanlage
- 1.5 der Veranstalter für Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere bei der Leistung von Feuerwehrendiensten

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Die Kostenersätze werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen, Fahrzeuge und Geräte berechnet.

(2) Die Leistungsdauer beginnt mit der Alarmierung, bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, bzw. nach Ende der notwendigen Aufäumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten.
Soweit nach dem Verzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird die Dauer der Inanspruchnahme nach Stunden, aufgerundet auf die nächste halbe Stunde, berechnet. Die erste Stunde wird voll berechnet.

(3) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus:

- 3.1 den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
- 3.2 den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge
- 3.3 den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen werden
- 3.4 den Kosten für die eingesetzten Geräte

3.5 den Kosten für die Inanspruchnahme der zentralen
Atemschutzwerkstatt und Schlauchwerkstatt

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat der Stadt Eppingen,
Eppingen, den 19.03.2013,

Klaus Holaschke
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Eppingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn

- der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder
- ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung der Stadt Eppingen

Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eppingen

(1)	Personal	je Feuerwehrangehöriger und Stunde	15,00 €
(2)	Fahrzeuge	je Stunde	
	- Gruppe 1 Löschfahrzeuge	TLF / LF / STLF	23,00 €
	- Gruppe 2 Gerätewagen	GW-T	29,00 €
	- Gruppe 3 Sonderfahrzeuge		
	techn. Hilfeleistungen	RW/VRW	17,00 €
	- Gruppe 4 Mannschaftstrans- portwagen	MTW	30,00 €
	- Gruppe 5 Drehleiter	DLAK	17,00 €
	- Gruppe 6 Einsatzleitwagen	ELW	14,00 €
(3)	Feuersicherheitsdienst	siehe Ziffer 1 und Ziffer 2	
(4)	Leistungen der Atemschutzwerkstatt		
	4.1 Vollmasken – Reinigung/Desinfektion/Prüfung		13,50 €
	4.2 Wechsel Ausatemventilscheibe		5,50 €
	4.3 Wechsel Sprechmembran		5,50 €
	4.4 Pressluftatmer – Reinigung / Desinfektion		16,50 €
	4.5 Pressluftatmer – Sicht-/Dicht-/ Funktionsprüfung		11,00 €
	4.6 Pressluftatmer – Halbjahresprüfung		11,00 €
	4.7 Pressluftatmer – Sechsjahresprüfung		33,00 €
	4.8 Lungenautomat – Reinigung / Desinfektion Sicht-/Dicht-/ Funktionsprüfung		16,50 €
	4.9 Lungenautomat – Wechsel der Membran		11,00 €
	4.10 Lungenautomat – Sechsjahresprüfung		25,00 €
	4.11 Befüllen von Druckluftflaschen 200 und 300 bar bis 10 Liter pro Flasche		5,50 €
	4.12 Reparaturen nach Arbeitsaufwand		29,00 €/Std.
	4.13 Ersatzteile werden gesondert verrechnet		
(5)	Leistungen der Schlauchwerkstatt		
	5.1 Druckschlauch B und C – Reinigung/Prüfung/Trocknung		16,50 €
	5.2 Druckschlauch flicken (Fleck vulkanisieren)		13,90 €
	5.3 Einband eines Schlauches; pro Einband		11,00 €
	5.4 Saugschlauch prüfen		11,00 €
	5.5 Zeichnen eines Schlauch; pro Schlauch		5,50 €
	5.6 Reparaturen nach Arbeitsaufwand		29,00 €/Std.